

=====

1. Bürgermeister Bickelbacher eröffnete die Sitzung und begrüßte die Anwesenden. Er stellte fest, dass die Gemeinderatsmitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, die Mehrheit anwesend und der Gemeinderat im Sinne von Art. 47 Absatz 2 GO beschlussfähig ist. Gegen die erweiterte Tagesordnung bestand kein Einwand.

Öffentlich:

672

Bauantrag auf Neubau eines Einfamilien-Wohnhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nrn. 3203/11, 3204/4 und 4485 der Gemarkung Fünfstetten (Erlenweg 3)

öffentlich

anwesend: 12

Beschluss: 12 : 0

Der Bauantrag auf Neubau eines Einfamilien-Wohnhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nrn. 3203/11, 3204/4 und 4485 der Gemarkung Fünfstetten (Erlenweg 3) von Roßkopf Michael und Lisa, Gartenstr. 14, 86681 Fünfstetten, wird einstimmig zustimmend zur Kenntnis genommen.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Erlenweg“. Es hält lt. Antrag alle Festsetzungen ein und ist genehmigungsfrei.

673

Mischwasserbehandlung Kläranlage Fünfstetten: Genehmigung von Mehrkosten

öffentlich

anwesend: 13

Beschluss: 13 : 0

1. Bürgermeister Bickelbacher verlas den Aktenvermerk des IB Pfof vom 13.07.2023. Darin werden folgende Mehrkosten, welche vor Baubeginn nicht erkennbar waren aufgeführt:

- Regenüberlaufbecken (RÜB) ca. 80 cm (500 t) Schotter um Höhenlage der Sohle des neuen RÜB zu erreichen. Ausgeschrieben waren ca. 30-40 cm.
Mehrkosten: ca. $150 \text{ m}^3 \times 38 \text{ €/m}^3 = 5.700 \text{ €}$
- Analog zum RÜB mussten beim Retentionsbodenfilter (RBF) auch ca. 2.000 m^3 Auffüllung erfolgen. Ausgeschrieben waren 1.200 m^3 .
Mehrkosten: ca. $800 \text{ m}^3 \times 8 \text{ €} = 6.400 \text{ €}$
- Die Drosselablaufleitung incl. Sicherung an der Schwalb 85 m (DN 300). War vor Baubeginn nicht erkennbar, da der Bestandsplan falsche Höhen enthielt.
Mehrkosten: ca. $85 \text{ m} \times 400 \text{ €/m} = 34.000 \text{ €}$

Die Drosselleitung wird komplett auf Gemeindegrund erstellt, nur die Zufahrt zur Erstellung der Leitung erfolgt über das Privatgrundstück. Das Grundstück wird nach dem Bau wieder einhumisiert.

- Das Gelände im Ablaufbereich wird großzügiger aufgrund der Unfallgefahr ausgeführt (ausgeschrieben sind 10 m, zur Ausführung kommen ca. 18 m).
Mehrkosten: ca. $8 \text{ m} \times 340 \text{ €} = 2.700 \text{ €}$

Zudem wird vorgeschlagen, um das RBF einen Schotterstreifen am Böschungskopf anzulegen - Breite ca. 1,50 m, ca. 400 m^3 . Dies war in der Ausschreibung nicht vorgesehen und würde Mehrkosten von ca. $400 \text{ m}^3 \times 15 \text{ €/m}^3 = 6.000 \text{ €}$ netto bedeuten. Zwingend notwendig ist dies nicht, es würde die Bewirtschaftung des RBF erleichtern.

Der Gemeinderat beschloss nach Beratung einstimmig, den vorgeschlagenen Schotterstreifen um das RBF herzustellen und genehmigte die vorgetragenen geschätzten Mehrkosten i.H.v. 54.800 € netto.

674

Verwendung bzw. Räumung Becken 3 der ehemaligen Kläranlage

öffentlich

anwesend: 13

Beschluss: 13 : 0

1. Bürgermeister Bickelbacher berichtete, dass ins Becken 3 der ehemaligen Kläranlage derzeit das Wasser von der Dichtheitsprüfung des Retentionsbodenfilters gepumpt wurde. Im Becken 3 ist noch Klärschlamm vorhanden, welcher als Baumaterial verwendet werden kann, wenn dieser mit einer entsprechenden Menge Kalk vermischt wird. Dies würde Kosten i.H.v. ca. 15.000 € verursachen. Im Vergleich mit der Klärschlamm Entsorgung durch Aufbringen auf landwirtschaftliche Grundstücke bzw. Verbrennen, ist dies sehr kostengünstig. Das Becken 3 sollte nach Abschluss der Maßnahme Mischwasserbehandlung komplett geräumt bzw. saniert werden. Man könnte dies im Rahmen einer Erdaushubdeponie auffüllen und ggf. anderweitig nutzen (z.B. Errichtung einer PV-Freiflächenanlage).

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, die Fa. Heuchel zu beauftragen, den vorhandenen Klärschlamm aus dem Becken 3 mit Kalk zu vermischen und als Bau- bzw. Auffüllmaterial einzubauen.

Um den RBF sind die Hecken und Bäume abzuholzen, da es hier wichtig ist, dass der Anflug von Baumsamen weitgehend vermieden wird. Das Wachsen von Bäumen ist im RBF durch den guten Boden sonst vorprogrammiert und verursacht durch die Baumwurzeln erhebliche Schäden, die sehr teuer wieder behoben werden müssten.

Hiermit bestand seitens des Gemeinderats Einverständnis.

675

Aussprache über Neugestaltung von Entgelt und Mehrbelastungsausgleich im Kommunalwald

öffentlich
anwesend: 13
Beschluss: --

1. Bürgermeister Bickelbacher berichtete, dass das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Nördlingen-Wertingen mit Schreiben vom 15.06.2023 mitgeteilt hat, dass derzeit ein Vertrag über die Betriebsleitung und -ausführung im Kommunalwald besteht. Der Bayer. Landtag hat am 10.02.22 die neue „Staatliche Betriebsleitung und -ausführung im Kommunalwald“ beschlossen. Damit ergeben sich Änderungen bzgl. des Beförsterungsentgelts und des zukünftigen Mehrbelastungsausgleichs (früher Gemeinwohlausgleich) für Kommunen, die mehr als 5 ha Wald besitzen:

- Das Vertragsverhältnis zwischen Forstverwaltung und Kommune kann auf Wunsch fortgesetzt werden.
- Das Entgelt errechnet sich künftig aus den Personalvollkosten des Freistaates Bayern.
- Ein Mehrbelastungsausgleich kommt allen waldbesitzenden Kommunen nach einheitlichem Modell zugute.
- Kommunalwälder unter 5 Hektar bleiben - wie bisher - entgeltfrei.

Die neuen Regelungen werden in einem nächsten Schritt durch eine Anpassung der Körperschaftwaldverordnung (KWaldV) umgesetzt und treten nach einer angemessenen Übergangsfrist in Kraft. Dies wird möglicherweise Anfang 2024 der Fall sein - eine rechtzeitige Information erfolgt.

Nach vorläufigen unverbindlich kalkulierten Berechnungen ergeben sich pro Jahr:

	Neues Entgelt (brutto)	Mehrbelastungsausgleich
Gemeindewald:	8.849,08 €	1.141,00 €
Nutzungsrechtewald Heidmersbrunn:	1.013,28 €	141,00 €

Entsprechend errechnet sich der Gesamtaufwand für Betriebsleitung und Betriebsausführung (BL/BA) künftig aus dem Betrag für das Entgelt abzgl. des Mehrbelastungsausgleichs.

Das AELF hat an einer Fortsetzung der bewährten Beförsterung großes Interesse.

1. Bürgermeister Bickelbacher stellte fest, dass in der heutigen Sitzung nur informiert wird, eine Entscheidung wie die Beförsterung des Gemeindewalds und Nutzungsrechtewalds weiterhin erfolgen soll, wird jedoch im Herbst/Winter entschieden werden müssen.

=====

676

Stellungnahme zur Aufstellung eines Bebauungsplanes der Gemeinde Huisheim für das Gebiet „PV-Freiflächenanlage nördlich der Haunzenmühle“ und 3. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB; frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

öffentlich

anwesend: 13

Beschluss: --

1. Bürgermeister Bickelbacher informierte, dass die Gemeinde Huisheim zum vorgenannten Bebauungsplanverfahren bzw. Flächennutzungsplanänderung die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange einholt.

Der Gemeinderat vertrat einvernehmlich die Meinung, dass hier keine Einwände bestehen und die Gemeinde Fünfstetten hierzu keine Stellungnahme abgibt.

677

Stellungnahme zur Aufstellung eines vorhabensbezogenen Bebauungsplanes der Gemeinde Huisheim für das Gebiet „PV-Freiflächenanlage nördlich der Haunzenmühle II“ und 3. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB; frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

öffentlich

anwesend: 13

Beschluss: --

1. Bürgermeister Bickelbacher informierte, dass die Gemeinde Huisheim zum vorgenannten Bebauungsplanverfahren bzw. Flächennutzungsplanänderung die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange einholt.

Der Gemeinderat vertrat einvernehmlich die Meinung, dass hier keine Einwände bestehen und die Gemeinde Fünfstetten hierzu keine Stellungnahme abgibt.

678

Stellungnahme zur Aufstellung eines vorhabensbezogenen Bebauungsplanes der Gemeinde Huisheim für das Gebiet „PV-Freiflächenanlage am Markhof“ und 4. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB; frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

öffentlich
anwesend: 13
Beschluss: --

1. Bürgermeister Bickelbacher informierte, dass die Gemeinde Huisheim zum vorgenannten Bebauungsplanverfahren bzw. Flächennutzungsplanänderung die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange einholt.

Der Gemeinderat vertrat einvernehmlich die Meinung, dass hier keine Einwände bestehen und die Gemeinde Fünfstetten hierzu keine Stellungnahme abgibt.

=====

679 Erneuerung der Brücke (Straßenüberführung) beim Biberhof, durch die Deutsche Bahn (Projekt Str 5310 ERNG SÜ km 13,773 in 2025/2026): Ablehnung Übernahme Mehrkosten für Ausbau 40 to

öffentlich

anwesend: 13

Beschluss: 13 : 0

1. Bürgermeister Bickelbacher informierte, dass die Bahn dieses Projekt bereits seit 2016 plant. Diese Brücke beim Biberhof steht im Eigentum der Deutschen Bahn. In der Sitzung vom 21.03.2022, TOP 381, beschloss der Gemeinderat, gegen die Erneuerung dieser Brücke keine Einwände zu erheben. In der Stellungnahme wurde ausgeführt, dass eine Gewichtszulassung für bis zu 40 to aufgrund der Nutzung durch den landwirtschaftlichen Verkehr berücksichtigt werden soll.

Nun hat die Bahn mit E-Mail vom 19.07.2023 mitgeteilt, dass die neue SÜ mit einer Nutzlast von 30 Tonnen (Brückenklasse BK 30/30 gem. DIN 1072) geplant wurde. Sollte eine Erhöhung der Nutzlast gewünscht werden, wäre dies mit einer erheblichen Steigerung der Planungs- und auch Baukosten verbunden. Diese Kosten müssten in dem Fall von der Gemeinde Fünfstetten getragen werden, da aus Sicht der Bahn keine Erfordernis besteht.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, keine (Mehr-)Kosten für die Brückenerneuerung am Biberhof zu tragen - die Nutzlast soll auf 30 to belassen werden.

Ende der öffentlichen Sitzung um 20.00 Uhr.